

Benutzungsordnung für die Rathausbibliothek der Landeshauptstadt Stuttgart

§ 1 Zweck und Aufgabe

(1) Die Rathausbibliothek ist eine Behördenbibliothek mit eingeschränkter öffentlicher Benutzung. Sie befindet sich in zentraler Lage im Stuttgarter Rathaus. Die Bibliothek unterstützt die Mitarbeitenden der gesamten Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe bei der dienstlichen Informationsbeschaffung. Durch Recherchedienste und die Vermittlung von Fachliteratur werden alle nötigen Informationen zur Verfügung gestellt, die für tägliche Arbeitsprozesse, strategische Entscheidungen und Stellungnahmen benötigt werden.

(2) Service der Bibliothek:

a) Bereithalten eines Medienbestandes im Lesesaal (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Loseblattsammlungen, audiovisuelle Medien mit den Schwerpunkten Recht, Verwaltung, Betriebswirtschaft, Stuttgartia) und eines PC-Arbeitsplatzes, der auch für Recherchen genutzt werden kann.

b) Vitrinenausstellungen zu verschiedenen Themen

(3) Service für den Arbeitsplatz:

a) Recherchemöglichkeit im Bibliothekskatalog und Zusendung der ausgewählten Medien

b) Bereitstellung juristischer Datenbanken im städtischen Intranet (TVÖD-Context, VD-BW)

c) Zeitschriftenumlauf / Zeitschrifteninformationsdienste

d) Vermittlung und Verwaltung von Datenbanklizenzen (Juris, Haufe, Beck-Online u.a.)

e) Vermittlung und Verwaltung von Zeitungsabonnements

f) Beschaffung externer Literatur aus anderen Bibliotheken

g) Regelmäßige Information im städtischen Intranet über Neuzugänge in der Rathausbibliothek

§ 2 Benutzerinnen und Benutzer

(1) Der Bestand der Bibliothek steht in erster Linie internen Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung.

Interne Benutzerinnen und Benutzer sind:

a) Mitarbeitende der Stadtverwaltung

b) Mitglieder des Gemeinderats

c) Mitarbeitende der Fraktionen

(2) Externe Benutzerinnen und Benutzer können die Medien im Rahmen der bürgernahen Verwaltung vor Ort nutzen, soweit keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Benutzungsberechtigt sind auch Behörden, wissenschaftliche Einrichtungen u. Ä.

§ 3 Benutzung

(1) Die Medien können von den Mitarbeitenden der LHS entweder in der Bibliothek vor Ort genutzt oder ausgeliehen werden. Externe Benutzerinnen und Benutzer können die Bibliothek ebenfalls vor Ort nutzen, eine Ausleihe des Bestandes ist nicht möglich.

(2) Die Leihfrist beträgt vier Wochen und kann bei Bedarf verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Die Mitarbeitenden der Bibliothek sind berechtigt, die Ausleihe zeitlich zu beschränken. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

(3) Das Bibliothekspersonal kann Medien auch schon vor Ablauf der Frist zurückfordern, wenn diese anderweitig dringend benötigt werden.

(4) An die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung kann Literatur in begrenztem Umfang als „Handbestand“ in den Diensträumen auf unbestimmte Zeit ausgeliehen werden, wenn und solange ein dienstliches Interesse besteht. Beim Wechsel auf einen anderen Dienstposten oder bei Ausscheiden aus der Stadtverwaltung sind alle unbefristeten Ausleihen an die Bibliothek zurückzugeben.

§ 4 Haftung, Schadensersatz, Urheberrecht

(1) Die entliehenen Medien sind mit Sorgfalt zu behandeln. Unterstreichungen und Randbemerkungen sind nicht gestattet.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung haften Mitarbeitende, Mitglieder des Gemeinderats sowie Mitarbeitende der Fraktionen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Benutzer und Benutzerinnen haften darüber hinaus für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

(3) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

§ 5 Ausschlussrecht

Das Bibliothekspersonal ist dem Schutz der Bibliothekseinrichtung und des Bibliotheksgutes verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und die Weisungen des Personals kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss verfügt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Rathausbibliothek tritt zum 01. Mai 2023 in Kraft.